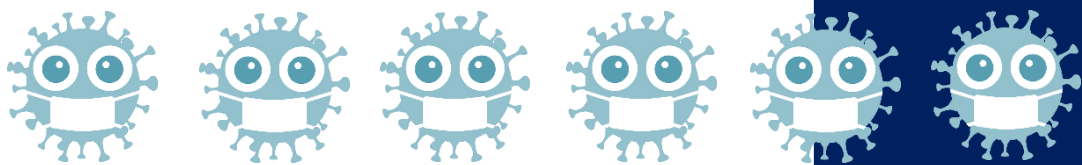


Zuschussrichtlinien

mit „Pandemiebedingter Sonderförderung“

Stand: November 2020

Letztmalige Änderung zur Herbstvollversammlung: 10.11.2020



INHALT

1. GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNG.....	2
1.1 Antragsberechtigung.....	2
1.2 Allgemeine Regelungen	2
1.3 Rechtsanspruch	2
2. ZUSCHUSSRICHTLINIEN	3
2.1 Grundförderung für Gruppen	3
2.2 Pauschalförderung für Jugendleiter im Ehrenamt	3
2.3 Anschaffungen	3
2.4 Renovierungsmaßnahmen von Jugendräumen.....	4
• Antragsverfahren und Zuschusshöhe ohne Voranmeldung	4
• Antragsverfahren und Zuschusshöhe mit Voranmeldung	4
• Verwendungsnachweise.....	4
2.5 Veranstaltungen	6
a) Allgemeine Richtlinien.....	6
• Teilnehmerkreis.....	6
• Alter der Teilnehmer/innen.....	7
• Mitarbeitereinsatz	7
• Fristen.....	7
• Nachweise und Belege	7
• <i>Erhöhte Förderung von Inhabern/innen des Erlangen-Pass</i>	8
b) Freizeiten und Zeltlager	8
c) Jugendbildungsmaßnahmen	8
d) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen.....	9
e) Sonderveranstaltungen.....	10
• Gegenstand der Förderung	10
• Antragsverfahren.....	10
• Zuschusshöhe	10
2.6 Internationale Jugendbegegnungen.....	11
• Veranstaltungen	11
• Teilnehmerkreis.....	11
• Alter der Teilnehmer	11
• Mitarbeitereinsatz	12
• Antragstellung	12
• Verwendungsnachweis.....	12
• Förderung	13
2.7 Pandemiebedingte Sonderförderung.....	11
3. UMFANG DER FÖRDERUNG	16
3.1 Übersicht	16
3.2 Regionenliste für die Bezuschussung von Internat. Jugendbegegnungen	16

Die Stadt Erlangen stellt auf Beschluss des Stadtrates dem Stadtjugendring Erlangen Geldmittel zur Verfügung, mit denen die Erlanger Jugendarbeit gefördert wird. Diese Zuschüsse werden gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien weitergegeben.

Alle genannten Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Der Zuschusskatalog des Stadtjugendrings Erlangen (SJR) wird ergänzt durch andere Zuschuss gebende Stellen. Entsprechende Informationen sind in der Geschäftsstelle des SJR erhältlich.

Durch diese Neufassung der Zuschussrichtlinien werden alle früheren Beschlüsse der Stadtjugendringsgremien bezüglich einer Förderung gegenstandslos.

1. Grundlagen der Förderung

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die öffentlich als förderungswürdig anerkannten freien Träger der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Erlangen und alle dem Stadtjugendring angeschlossenen Gruppen, im Bereich des Internationalen Jugendaustauschs auch die Schulen, außer wenn es sich um Maßnahmen mit den Erlanger Partnerstädten handelt.

Die folgenden Zuschussrichtlinien können im Einzelnen eine Beschränkung der Antragsberechtigung enthalten.

1.2 Allgemeine Regelungen

Im Bewilligungsbescheid ist der Verwendungszweck angegeben.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der Maßnahme. Eventuelle Überschüsse müssen den Mitgliedern der Erlanger Gruppen zugute kommen.

Für eine Prüfung durch den Stadtjugendring Erlangen müssen die Belege zehn Jahre aufbewahrt werden.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Zuschüsse werden nur auf Konten des Antrags stellenden Vereins überwiesen. Im Falle der Pauschalerstattung für Auslagen im Ehrenamt (Jugendleiterpauschale) wird die Überweisung auf das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers vorgenommen.

1.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

2. Zuschussrichtlinien

2.1 Grundförderung für Gruppen

Diese Grundförderung der Jugendverbandsarbeit berechnet sich aus der Mitgliederzahl der einzelnen Jugendorganisationen mit einem Mindest- und Höchstbetrag.

Mitglieder sind hierbei Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 und höchstens 26 Jahren, die regelmäßig (d.h. in der Regel mehrmals monatlich) an den Aktivitäten der Erlanger Jugendgruppe teilnehmen.

Organisationen die einen anderen pauschalen Zuschuss der Stadt Erlangen erhalten, können keine Pauschalförderung bekommen.

Eine Pauschalförderung erhalten nur Gruppen, die ihre Meldung fristgerecht und vollständig abgeben. Hierzu werden die bekannten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner der Gruppen jährlich aufgefordert. Der Meldung ist ein Bericht über die Arbeit der Gruppe nach den genannten Vorgaben beizufügen.

2.2 Pauschalförderung für Jugendleiter im Ehrenamt

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die/der im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) für eine dem Stadtjugendring angeschlossene Jugendorganisation oder für einen im Stadtgebiet öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich als verantwortliche/r Leiterin/Leiter in der Jugendarbeit oder als Leiterin/Leiter einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen kontinuierlich tätig war, erhält auf Antrag eine pauschale Erstattung für ihre/seine Kosten.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Die Antragstellerin/der Antragsteller darf keinen anderen Zuschuss für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit im gleichen Abrechnungszeitraum beantragt oder erhalten haben (z. B. Übungsleiterzuschuss).

2.3 Anschaffungen

Anschaffungen von Gegenständen für die Jugendarbeit werden bezuschusst, sofern der Einzelwert der Anschaffung einen Mindestwert von 40 € hat. Sachlich zusammenhängende und auf einer Rechnung/Quittung aufgeführte Teile (z.B. die Teile eines Zeltes, der Inhalt einer Spielkiste o.ä.), werden auch dann bezuschusst, wenn der Preis von Einzelteilen unter dem Gesamtwert der Anschaffung aber über dem Mindestwert liegt.

Die Anschaffung muss überwiegend für die Jugendarbeit im Bereich der beantragenden Erlanger Gruppe verwendet werden. Sie muss mindestens fünf Jahre im Besitz und in Verwendung der beantragenden Gruppe bleiben.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterialien, Büroausstattung, Möbel, Autos und Immobilien.

Antragsverfahren und Zuschusshöhe:

Für die Anschaffung muss bis acht Wochen nach der Anschaffung (Rechnungs-/Quittungsdatum, keine Eigenbelege) ein Antrag beim Stadtjugendring Erlangen gestellt werden

Hierzu ist ein Formblatt erhältlich. Zusätzlich ist die Rechnung bzw. Quittung zur Einsicht vorzulegen. Auf dieser muss das Kaufdatum, der angeschaffte Gegenstand bzw. die angeschafften Gegenstände sowie die beantragende Jugendgruppe als Käufer (Ausnahmen hierfür sind in gut begründeten Ausnahmen möglich) genannt sein. Die Verwendung der Anschaffung ist kurz zu erläutern, sofern der Zweck, das Einsatzgebiet oder die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung nicht offensichtlich ist.

Die Förderung beträgt 25% der Anschaffungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt 500 € pro Antrag, der Restbetrag oder ein Teil dessen kann am Jahresende nachbewilligt werden, sofern noch Restmittel im Haushalt vorhanden sind.

2.4 Renovierungsmaßnahmen von Jugendräumen

Renovierungsmaßnahmen von Jugendgruppenräumen werden gefördert, sofern die beantragende Gruppe den oder die renovierten Räume regelmäßig für ihre Arbeit nutzt und sich das Gebäude im Gebiet der Stadt Erlangen befindet. Die beantragende Gruppe muss nicht Eigentümer des renovierten Jugendraums sein.

- **Antragsverfahren und Zuschusshöhe ohne Voranmeldung**

Gefördert wird das für die Renovierung verarbeitete und verwendete Verbrauchsmaterial zu 100%, sofern die Arbeiten in ehrenamtlicher Eigenleistung erbracht werden. Der Höchstzuschuss beträgt 500 € pro Gebäude und Jahr, sofern kein höherer Zuschuss zugesagt wurde.

- **Antragsverfahren und Zuschusshöhe mit Voranmeldung**

Materialkosten für Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung erbracht werden oder deren erwarteter Zuschussbetrag 500 € übersteigt, können auf Antrag ebenfalls gefördert werden. Hier entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings Erlangen über die Höhe der Förderung. Ein formloser Antrag mit kurzer Beschreibung der Maßnahme und Kostenschätzung soll rechtzeitig (i.d.R. mindestens sechs Wochen) vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die zu erwartende Förderung. Diese beträgt maximal 100% der Materialkosten.

- **Verwendungsnachweise**

Für die Maßnahme muss bis spätestens acht Wochen nach Beginn der Maßnahme (Rechnungs-/Quittungsdatum des ersten Materialeinkaufs), ein Antrag / Verwendungsnachweis beim Stadtjugendring Erlangen gestellt werden. Zieht sich eine Maßnahme über längere Zeit hin, kann die Maßnahme in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden; für jeden Abschnitt ist ein gesonderter Antrag/Verwendungsnachweis zu stellen.

Eingereicht werden muss der Antrag/Verwendungsnachweis auf Formblatt, die Originalbelege zur Einsicht, sowie eine kurze (stichwortartige) Beschreibung der Maßnahme und des renovierten Jugendraums (Größe, Nutzung durch die beantragende Gruppe, ggf. Fotos). Ist die Verwendung der Materialien nicht offensichtlich, ist deren Notwendigkeit für die Renovierungsmaßnahme zu begründen.

Auf den Kaufbelegen muss neben dem Anschaffungsdatum auch die Bezeichnung der Anschaffung erkennbar sein.

Kosten für Verpflegung oder Büromaterialien, sowie Materialeinkäufe die nur mit Eigenbelegen oder älteren Belegen nachgewiesen werden können, werden nicht gefördert.

2.5 Veranstaltungen

Der Stadtjugendring Erlangen bezuschusst Freizeiten, Zeltlager, Jugendbildungs- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen, den Internationalen Jugendaustausch sowie Sonderveranstaltungen.

a) Allgemeine Richtlinien

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass jugendgemäße und gemeinschaftliche Aktivitäten Inhalt der Veranstaltungen sind.

Die Maßnahme muss geeignet sein, allgemeine Ziele der Kinder- oder Jugendarbeit zu fördern (z.B. Sozialverhalten, Eigenverantwortung, Selbstbewusstsein, Partizipation). Maßnahmen, die überwiegend andere Ziele verfolgen (z.B. Glaubenskurse, Funktiónärsschulungen, organisatorische Tagungen, Trainingskurse, Wettkämpfe) werden nicht gefördert.

Wenn eine Erlanger Gruppe nicht selber Veranstalter ist, muss dennoch der Antrag von ihr gestellt werden.

- **Teilnehmerkreis**

Gefördert werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Erlangen. Bei Maßnahmen mit Personen, die nicht aus dem Stadtgebiet Erlangen kommen, werden zusätzlich maximal 20% der Erlanger Teilnehmerzahl bezuschusst, sofern diese nicht von anderen Jugendringen gefördert werden.

Beispiel: Veranstaltung mit 30 Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Erlangen und 10, die nicht in Erlangen wohnen. 20% von 30 Personen sind sechs Personen. Maximal diese sechs Personen können zusätzlich zu den 30 Erlanger Teilnehmerinnen/Teilnehmern bezuschusst werden.

Mitglieder in Erlanger Gruppen, die nicht in Erlangen wohnen, werden wie Teilnehmer mit Wohnsitz in Erlangen bezuschusst und sind auf der Teilnehmerliste entsprechend zu kennzeichnen.

Bei Maßnahmen, bei denen mehr als 20% der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt kommen, werden diese Teilnehmer/innen, nicht vom Stadtjugendring Erlangen gefördert. Der Zuschussantrag wird intern an den Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt weitergegeben und dort richtliniengemäß bearbeitet. Die für den Zuschuss beim Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt notwendigen Unterlagen müssen dem Antrag beiliegen. Maßnahmenteilnehmer/innen können nicht gleichzeitig von mehreren Kreis- oder Stadtjugendringen gefördert werden.

- **Alter der Teilnehmer/innen**

Grundsätzlich werden nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer bezuschusst, die mindestens sechs und höchstens 26 Jahre alt sind. Von dieser Regelung sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen ausgenommen.

- **Mitarbeitereinsatz**

Bei Freizeiten, Zeltlagern und Jugendbildungsmaßnahmen wird je angefangene sechs Teilnehmer eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter anerkannt, mindestens jedoch zwei Mitarbeiter/-innen. Für diese gibt es keine Altersbeschränkung. Sie werden wie Teilnehmer gefördert.

Die Qualifikation der zu fördernden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter muss durch die Teilnahme an Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (Grundlehrgängen) eines Verbandes oder des Stadtjugendrings gesichert sein.

- **Fristen**

Der Zuschussantrag muss bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme vollständig in der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings eingereicht werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache möglich.

Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der Restmittel am Jahresende berücksichtigt werden.

- **Nachweise und Belege**

Der Zuschussantrag ist auf einem Antragsformular des Stadtjugendrings Erlangen zu stellen. Dieses Formblatt muss ergänzt werden mit:

- ✓ einer Teilnehmerliste des Stadtjugendrings
- ✓ einer Ausschreibung der Maßnahme oder einem Einladungsschreiben oder einem Anmeldeformular
- ✓ sowie einem Nachweis der Ausgaben für Unterkunft oder Fahrtkosten (oder in Ausnahmefällen Belege für Verpflegung).
- ✓ Aus der Einladung bzw. Ausschreibung muss der Teilnehmerkreis, Teilnehmerbeitrag, das Thema bzw. der Titel der Maßnahme, Zeit und Ort sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
- ✓ Bei Jugendbildungs- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen ist zusätzlich ein Programm mit zeitlichem Ablauf beizufügen.
- ✓ Die Teilnehmerliste ist im Original vorzulegen.
- ✓ Alle nötigen Unterlagen müssen der jeweiligen Maßnahme eindeutig zuzuordnen sein; d.h. es müssen darauf Ort, Zeit und Titel der Maßnahme genannt werden.

- **Erhöhte Förderung von Inhabern/innen des Erlangen-Pass**

Teilnehmer/innen mit Erlangen-Pass erhalten den doppelten Tagessatz, wenn in der Ausschreibung der Maßnahme eine deutlich vergünstigte Teilnehmergebühr für Erlangen-Pass-Inhaberinnen oder -Inhaber angeboten wird.

Ist die Erlanger Gruppe nicht selbst Veranstalter der Maßnahme und liegt keine Ausschreibung der Erlanger Gruppe vor, ist formlos zu bestätigen, dass sich die Teilnehmer-Gebühr für Erlangen-Pass-Inhaberinnen bzw. -Inhaber mindestens um den SJR-Zuschuss verringert hat.

Ein Höchstzuschuss wird – sofern vorhanden - um die erhöhte Förderung für Erlangen-Pass-Inhaber/innen angehoben

Als Nachweis ist dem Zuschussantrag für jede/n erhöht geförderten Erlangen-Pass-Inhaber/in eine Kopie des Erlangen-Passes beizulegen.

b) Freizeiten und Zeltlager

Grundsätzlich werden Freizeiten und Zeltlager im In- und Ausland bezuschusst.

Beginnt eine Maßnahme nach 12 Uhr bzw. endet sie vor 12 Uhr, wird der jeweilige Tagessatz halbiert.

Die Minstdauer einer Maßnahme beträgt zwei volle Tage.

Die Mindestteilnehmerzahl sind vier Jugendliche pro antragstellender Gruppe.

Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

c) Jugendbildungsmaßnahmen

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Gefördert werden Maßnahmen im politischen, kulturellen, ökologischen, sozialen, religiösen oder einem anderen gesellschaftlich relevanten Bereich. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.

Die jugendlichen Teilnehmer sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung der Bildungsmaßnahme beteiligt werden.

Dem Zuschussantrag muss zusätzlich ein Programm beigelegt werden, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitstheemen und die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

Bei den Programmberichten ist Beginn und Ende jeder Arbeitseinheit aufzuführen, weil nur dann eine Festlegung der förderbaren Arbeitszeit möglich ist. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme beträgt sechs Arbeitsstunden à 60 Minuten pro Tag. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einem Arbeitstag kann durch Mehrarbeit an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

Zwei in Zusammenhang stehende Maßnahmen ohne Übernachtung mit Arbeitszeiten jeweils unter sechs Stunden können zu einem förderfähigen Arbeitstag zusammengefasst werden, wenn die Arbeitszeit dann mindestens sechs Stunden beträgt und die zu fördernden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei beiden Maßnahmen identisch sind.

d) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Die förderungsfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und sie dafür weiterzubilden. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Jugendarbeit werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Aufgaben vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer eingegangen werden.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Dem Zuschussantrag muss zusätzlich ein Programm beigelegt werden, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der tatsächliche zeitliche Ablauf, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

Bei den Programmberichten ist Beginn und Ende jeder Arbeitseinheit aufzuführen, weil nur dann eine Festlegung der förderbaren Arbeitszeit möglich ist. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme entspricht sechs Arbeitsstunden à 60 Minuten pro Tag. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einem Arbeitstag kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

Zwei in Zusammenhang stehende Maßnahmen ohne Übernachtung mit Arbeitszeiten jeweils unter 6 Stunden können zu einem förderfähigen Arbeitstag zusammengefasst werden, wenn die Arbeitszeit dann mindestens sechs Stunden beträgt und die zu fördernden Teilnehmer/innen bei beiden Maßnahmen identisch sind.

e) Sonderveranstaltungen

- **Gegenstand der Förderung**

Innerhalb der Sondermaßnahmen wird die Möglichkeit geschaffen, ein-, mehrtägige und langfristige Projekte mit neuartigen oder außergewöhnlichen Themen, Zielgruppen oder Methoden zu fördern. Eine Mindestdauer gibt es nicht.

Die Maßnahmen müssen mit Erlanger Kindern/Jugendlichen durchgeführt werden.

Mögliche Maßnahmen wären:

- ✓ Arbeit mit Randgruppen (Ausländer, Behinderte, Asylanten, ...)
- ✓ geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- ✓ Projektarbeit (z.B. Umwelt, neue Medien, Sucht, andere Kulturen, ...)
- ✓ Kulturelle Aktivitäten
- ✓ Beteiligung an der Gestaltung des Lebensumfeldes
- ✓ Verbandsübergreifende Maßnahmen
- ✓ Stadtteilarbeit
- ✓ Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- ✓ Gesellschaftspolitische Aktivitäten
- ✓ Initiativen zum Aufbau von Jugendtreffs oder Jugendgruppen
- ✓ Seminarreihen
- ✓ u.v.a.m.

- **Antragsverfahren**

Formlose Anträge für die Bezuschussung von Sondermaßnahmen mit einer Darstellung des geplanten Projekts und einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten und Einnahmen können frühzeitig vorher, müssen jedoch spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahmen beim Stadtjugendring gestellt werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Förderungswürdigkeit und teilt dem Antragsteller die zu erwartende Förderung mit.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Berichts und einer Abrechnung der Maßnahme mit Einsicht der Belege, die spätestens acht Wochen nach Maßnahmenende erfolgen muss.

- **Zuschusshöhe**

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des SJR Erlangen in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Hierbei wird besonders die Zielsetzung und Neuartigkeit der Maßnahme berücksichtigt.

Der Zuschuss wird das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist anzustreben.

In der Regel wird der Zuschuss zwischen 100,-- € und 700,-- € pro Maßnahme betragen.

2.6 Internationale Jugendbegegnungen

- **Veranstaltungen**

Der Stadtjugendring Erlangen bezuschusst aus städtischen Mitteln den Internationalen Jugendaustausch. Erwartet wird, dass eine Begegnung aus einem Treffen im Land der Partner und einem Treffen in Erlangen besteht und ein Großteil des Programms von beiden Gruppen gemeinsam durchgeführt wird.

Maßnahmen, die keinen Gegenbesuch einschließen und die den Schwerpunkt nicht in der Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern setzen, werden nicht als Internationale Jugendbegegnungen gefördert.

Jugendleiterdelegationen können nur gefördert werden, wenn sie zur Anbahnung oder Planung einer konkreten Jugendbegegnung dienen. Wenn die Erlanger Gruppe nicht selber Veranstalter ist, muss dennoch der Antrag von ihr gestellt werden.

Informationen über eine mögliche Bezuschussung durch Landes- und Bundesmittel sind beim Stadtjugendring erhältlich.

Der Jugendaustausch muss mindestens fünf Programmtage (ohne Reise) beinhalten.

Bei Maßnahmen in Deutschland werden nur die ausländischen Gäste bezuschusst.

Es müssen mindestens zwei Übernachtungen in Erlangen oder Umgebung stattfinden. Bei weiteren Begegnungstagen an anderen Orten werden maximal so viele Gäste bezuschusst, wie deutsche an dieser Begegnung teilnehmen.

- **Teilnehmerkreis**

Bei Maßnahmen im Ausland werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Erlangen und Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Erlanger Gruppen und Schulen angehören, gefördert. Zusätzlich werden maximal 20% Teilnehmer bezuschusst, die nicht diesem Personenkreis angehören.

Eine Gruppe muss mindestens aus fünf Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen (ohne Betreuerin/Betreuer) bestehen.

Pro Maßnahme werden maximal 24 Teilnehmerinnen/Teilnehmer und drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bezuschusst.

Jugendleiterdelegationen bestehen aus ein bis maximal acht Personen.

- **Alter der Teilnehmer**

Es werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezuschusst, die mindestens 12 und höchstens 26 Jahre alt sind. Von dieser Regelung sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Maßnahme ausgenommen.

Bei Jugendleiterdelegationen werden aktive Jugendleiterinnen/Jugendleiter ab 16 Jahren gefördert.

- **Mitarbeitereinsatz**

Bei Internationalen Jugendbegegnungen wird je angefangene sechs Teilnehmer eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter bezuschusst, mindestens jedoch zwei Mitarbeiter/-innen.

Bei Schulveranstaltungen wird der Einsatz von Lehrern nicht gefördert.

- **Antragstellung**

Die Maßnahme muss zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes beantragt werden. Danach eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller wird nach dem Stichtag sobald wie möglich eine Bewilligung mit Förderhöhe oder Ablehnung zugeschickt.

- **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR Erlangen unter Verwendung des Formblatts vollständig eingereicht werden.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- ✓ Ausschreibung der Maßnahme
- ✓ Teilnehmerliste im Original (bei Maßnahmen im Ausland mit den Unterschriften der deutschen, bei Maßnahmen im Inland mit den Unterschriften der deutschen und ausländischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern)
- ✓ tabellarisches Programm
- ✓ Sachbericht auf Vordruck des SJR
- ✓ Reisekosten- oder Übernachtungsbelege zur Einsichtnahme (die Originalbelege sind zehn Jahre aufzubewahren)
- ✓ Bei Jugendbegegnungen im Ausland: Einladung bzw. Bestätigung der ausländischen Partnergruppe

- **Förderung**

In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausgezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

Maßnahmen in Deutschland werden mit einem Tagessatz pro ausländischer/m Teilnehmerin/Teilnehmer gefördert. Jeweils bis zu ein An- und Abreisetag werden mit gefördert.

Bei Maßnahmen außerhalb Erlangens und Umgebung werden die ausländischen Gäste bis zum Verhältnis 1:1 zur Zahl der deutschen förderungsfähigen Teilnehmer bezuschusst.

Die deutschen Teilnehmerinnen/Teilnehmer können über Anträge für Zeltlager/Freizeiten gefördert werden. Der Antrag ist parallel zum Verwendungsnachweis für Internationale Jugendbegegnungen abzugeben. Schulen können keinen Antrag für Zeltlager/Freizeiten stellen.

Bei Maßnahmen im Ausland werden die Fahrtkosten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach einer Regionenliste gefördert. Diese berücksichtigt neben der Entfernung auch Partnerschaften mit Erlangen und Besonderheiten der Zielregion.

Zusätzlich erfolgt eine Förderung der Teilnehmer/innen der Erlanger Gruppe nach den Richtlinien zur Förderung von Freizeiten/Zeltlager, ohne dass es hierzu eines gesonderten Antrags bedarf.

Erlangen Pass:

Teilnehmer/innen mit Erlangen-Pass erhalten den doppelten Fahrtkostenzuschuss, wenn in der Ausschreibung der Maßnahme eine deutlich vergünstigte Teilnehmergebühr für Erlangen-Pass-Inhaber/innen angeboten wird.

Als Nachweis ist dem Zuschussantrag für jede/n erhöht geförderten Erlangen-Pass-Inhaber/in eine Kopie des Erlangen-Passes beizulegen.

2.7 Pandemiebedingte Sonderförderung

Wegen der Corona-Pandemie müssen Aktivitäten der verbandlichen Jugendarbeit abgesagt, verschoben, oder in anderer Form durchgeführt werden. Rückwirkend ab 13.03.2020 gelten befristet folgende Sonderregelungen. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass die Förderfähigkeit auch bei in veränderter Form durchgeführten Maßnahmen erhalten bleibt und entstehende finanzielle Nachteile abgefangen werden.

Förderfähig sind die im Folgenden genannten Maßnahmen oder Anschaffungen nur dann, wenn sie aufgrund der Pandemiesituation anders als geplant durchgeführt wurden bzw. ausgefallen oder angefallen sind. Die Zuschussanträge zur Pandemiebedingten Sonderförderung in 2020 müssen bis 31.01.2021 eingereicht werden. Die Frist der Einreichung der Unterlagen von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme ist in 2020 ausgesetzt.

Für 2021 gelten die Richtlinien weiter, solange die Pandemie anhält. Das Ende der Regelungen stellt der Vorstand fest und kommuniziert dies an die Vereine und Verbände. Die Regelungen enden spätestens am 31.12.2021.

Darüber hinaus kann der Vorstand für diesen Zeitraum weitere Fördermöglichkeiten eröffnen.

2.7.1 Stornokosten

Für förderfähige, aber ausgefallene Maßnahmen sind Stornokosten bis 1.500 Euro in voller Höhe förderfähig (z.B. für Übernachtungen, Transport, Ausfallhonorare).

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular. Hierdurch wird auch bestätigt, dass die Stornokosten, Ausfallhonorare etc. so gering wie möglich gehalten wurden und keine anderweitige Kompensation der Verluste stattgefunden hat oder zu erwarten ist (z.B. Gutscheine der Vertragspartner)
- Belege der Stornokosten in Kopie

2.7.2 Entgangene Einnahmeüberschüsse

Einnahmeüberschüsse aus Maßnahmen, die aufgrund der Pandemie nicht generiert werden konnten und dem Jugendverband zugutegekommen wären, können ersetzt werden. Dies ist nur möglich für Maßnahmen, die bereits in der Vergangenheit nachweislich regelmäßig vom Antragsteller in vergleichbarer Form veranstaltet wurden.

Pro Jugendorganisation im SJR Erlangen und Kalenderjahr können maximal Zuschüsse bis zur doppelten Höhe der nach der Mitgliederzahl berechneten Grundförderung bewilligt werden. Dies gilt auch für Jugendorganisationen, die keine Grundförderung erhalten haben, weil sie z.B. eine andere städtische Förderung bekommen haben.

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular und kurze Erläuterung der Ausfallgründe
- Darstellung der letzten Veranstaltung, inkl. Ausschreibung/ Kurzdarstellung der Maßnahme
- Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben) der letzten Veranstaltung

2.7.3 Onlinedurchführung von Jugend- oder Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

Wenn Jugend- oder Mitarbeiterbildungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht (nur) als Präsenzveranstaltung, sondern online durchgeführt werden, sind diese analog zu 2.5.c und 2.5.d in Verbindung mit 2.5.a förderfähig.

Erforderliche Unterlagen:

- Nachweise gelten analog zu den regulären Jugend- oder Mitarbeiterbildungsmaßnahmen.
- Sofern die Teilnehmerliste nicht von allen Teilnehmer*innen unterschrieben werden kann, ist sie auch ohne Unterschriften gültig. Verantwortung dafür übernimmt der Antragsteller mit der Unterschrift des Antrags.

2.7.4 Tagesveranstaltungen

Freizeiten mit einer Mindestdauer von 6 Stunden sind auch ohne Übernachtung förderfähig. Diese können auch teilweise oder komplett online durchgeführt werden. Ohne Übernachtung beträgt die Förderung pro Teilnehmer*in und Tag 3 Euro.

Darüber hinaus gelten die Regelungen analog zu 2.5.b in Verbindung mit 2.5.a.

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular. Nachweise analog zu den regulären Freizeitmaßnahmen.
- Sofern die Teilnehmerliste nicht von allen Teilnehmer*innen unterschrieben werden kann, ist sie auch ohne Unterschriften gültig. Verantwortung dafür übernimmt der Antragsteller mit der Unterschrift des Antrags.

2.7.5 Lizenzen für Kommunikationssoftware

Lizenzen von Online-Plattformen zur Unterstützung der Erlanger Kinder- und Jugendarbeit sind förderfähig. Kosten der Lizenz werden bis zu einem Betrag von 250 Euro pro Kalenderjahr und Erlanger Jugendorganisation in voller Höhe übernommen. Kosten sind analog zu den Anschaffungen unter 2.3 förderfähig.

Erforderliche Unterlagen:

- Neues Corona-Antragsformular und Rechnungsbeleg

3. Umfang der Förderung (ohne Sonderförderung)

3.1 Übersicht

Maßnahmen	Minstdauer/ -betrag	Förderbetrag	Maximale Förderung
Freizeiten/Zeltlager	2 volle Tage	6,00 € / Tag / Teilnehmer/in	1.800,00 €
Jugendbildung (Tagesveranstaltung)	6 Arbeitsstunden pro Tag	7,00 € / Teilnehmer/in	
Jugendbildung (mit Übernachtung)	6 Arbeitsstunden	11,00 € / Tag / Teilnehmer/in	
Mitarbeiterbildung (Tagesveranstaltung)	6 Arbeitsstunden	8,00 € / Teilnehmer/in	
Mitarbeiterbildung (mit Übernachtung)	6 Arbeitsstunden pro Tag	13,00 € / Tag/ Teilnehmer/in	
Sonderveranstaltungen		nach Beschluss des Vorstandes	
Internationale Jugendbegegnungen / Inland	5 Programmtage	4,90 €./ Tag / Gast mindestens 61,00 €	3.000,00 €
Internationale Jugendbegegnungen / Ausland	5 Programmtage	Fahrtkostenzuschuss / Teilnehmer/in: siehe Regionenliste	
Grundförderung für Gruppen		4,50 € / Jahr / aktives Gruppenmitglied mindestens 170,00 €	1.700,00 €
Jugendleiterpauschale		65,00 € / Jahr / Juleica-Inhaber/in	
Anschaffungen	40,00 €	25%, ohne Anmeldung	500,00 €
Jugendraumrenovierung	10,00 €	100% der Kosten für Verbrauchsmaterial, ohne Anmeldung	500,00 €

3.2 Regionenliste für die Bezuschussung von Internat. Jugendbegegnungen

Region	Länder	€ pro TN
Europa I Mitteleuropa	Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Norditalien (nördlich und inklusive Rom/Vatikan/San Marino)	43,00
Europa II	Spanien, Portugal, Süditalien (südl. Rom), Polen, Malta, Zypern, Serbien und Montenegro, Mazedonien, Albanien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Moldawien, Ukraine, Weißrussland, Litauen, Lettland, Estland, Großbritannien, Irland, Schweden, Norwegen, Finnland	64,50
Europa III	Russland (europ. Teil), Island, Türkei	86,00
Partnerstädte	Rennes	64,50
	Bozen	64,50
	Stoke-on-Trent, Eskilstuna	86,00
	Wladimir, Beşiktaş	107,50
	Riverside	150,50
	San Carlos	193,50
Welt I	Israel, Syrien, Libanon, Jordanien, Ägypten, Libyen, Tunesien, Marokko	86,00
Welt II	USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan	129,00
Welt III	Südamerika, Mittelamerika, restl. Afrika, restl. Asien	172,00

Zuschussrichtlinien des SJR Erlangen

Stand 01 / 2020



Adresse: Stadtjugendring Erlangen, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/22628, FAX 09131/22639

Internet: info@sjr-erlangen.de; <http://www.sjr-erlangen.de>

aktuelle Änderung und ergänzende Zuschüsse finden sich auf <http://www.sjr-erlangen.de/zuschuesse>

V.i.S.d.P.: Andreas Drechsler, Stadtjugendring Erlangen

Die Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung am 26.11.2019 letztmalig geändert.